

Mängel bei der Erhebung von Gebühren für polizeiliches Handeln beseitigen

Anhörung im Ausschuss für Inneres und Sport
am 21. Dezember 2023



Patrick Seegers
DPoIG Landesvorsitzender

Stand Dezember 2023



Gebühren zu erheben, ergibt Sinn:

- Die Öffentlichkeit soll sensibilisiert werden, dass staatliche Leistungen nicht „umsonst“ sind. Sie haben ihren „Preis“ - auch wenn er nicht vom Einzelnen, sondern vielfach von der Gemeinschaft aller Steuerzahlenden bezahlt wird.
- Über Gebühren soll ein größerer Teil, der durch staatliche Leistungen entstehenden Kosten, dem/der Verursachenden dieser Kosten auferlegt werden.
- Über mehr Kostenbewusstsein und sparsamen Umgang mit öffentlichen Leistungen innerhalb und außerhalb der Verwaltung soll auch eine Verringerung der Kosten erreicht werden.
- Kostendeckende Gebühren sollen in den Bereichen, in denen staatliche und private Anbietende in Konkurrenz zueinander stehen, für einen fairen Wettbewerb sorgen.
- Eine systematische Erfassung von Gebührentatbeständen sowie eine einheitliche Erhebungspraxis zielen auf mehr Gerechtigkeit.
- Durch höhere Gebühren- und weniger Steuerfinanzierung wird der/die Steuerzahlende entlastet.
- Quelle: [Verwaltungskosten / Gebühren | Nds. Finanzministerium \(niedersachsen.de\)](#)



Fußballvereine sollen Mehrkosten für Risikospiele tragen

Dem Bürger ist es schwer vermittelbar, dass der Transport im FuStW bei Trunkenheit oder Rückführung zu den Eltern abgerechnet wird, dort wo aber hohe Umsätze erzielt werden, die überdurchschnittliche Beanspruchung der Polizei kostenrechtlich folgenlos bleibt und allgemeinfinanziert wird.

Patrick Seegers,
DPoIG Niedersachsen

Das Derby 2023 hat es wieder einmal gezeigt: 2000 Polizeibeamtinnen und -beamte sichern den Event-Ultras von Hannover 96 und Eintracht Braunschweig den organisierten Ausnahmezustand. Jetzt lenkt Innenministerin Daniela Behrens endlich ein. Die DPoIG Niedersachsen unterstützt ihre Überlegungen, mit den Fußballvereinen über eine Kostenbeteiligung bei den Hochrisikospiele zu sprechen.

„Seit Jahren fordern wir als DPoIG, dass die Bundesliga bezahlt, wenn aufgrund von höherem Risiko mehr Polizisten eingesetzt werden müssen“, erklärte Landeschef Patrick Seegers. „Fußballrandale auf Kosten der Steuerzahlenden und dem Rücken der Kolleginnen und Kollegen muss auch finanzielle Konsequenzen haben! Deshalb begrüße ich es ausdrücklich, dass die Ministerin endlich einlenkt. Jetzt sollte sie für Niedersachsen die Gebührenordnung entsprechend anpassen. Und das Geld muss in den Haushalt der Polizei fließen, um die marode Infrastruktur, fehlende Funkwagen und zu wenig Personal mitzufinanzieren“**, unterstrich Seegers.**

Behrens Amtsvorgänger Boris Pistorius hatte sich immer gegen diese Möglichkeit gestellt. Bislang hat der Stadtstaat Bremen als einziges Bundesland eine entsprechende Gebührenordnung. Bereits 2015 wurden der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) anlässlich des Punktspiels zwischen Werder Bremen und dem HSV 425.000 € für den polizeilichen Mehraufwand in Rechnung gestellt. Mit fünf weiteren Bescheiden kamen insgesamt 1,17 Millionen Euro zusammen, die die DFL unter Vorbehalt an die Bremer Landeskasse überwiesen hat. Bereits auf der Herbstkonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder in Berlin im Oktober 2021 wurde auch die „Finanzierung von polizeilichem Mehraufwand bei gewinnorientierten Hochrisikoveranstaltungen“ erörtert und eine Empfehlung formuliert.



Illegale Eingriffe in die Sicherheit
und Leichtigkeit des Verkehrs
bekämpfen

„Wegtragegebühr“ für
Klimakleber erheben

„Wegtragegebühr“ einführen

Wer Straßen blockiert, andere Menschen behindert und wissentlich einen Schaden für deren Leib und Leben in Kauf nimmt, ist ein Straftäter. Diese Position vertritt die DPolG schon länger. Eine Prüfung der Straftatbestände im Einzelfall bleibt davon unberührt.

Die DPolG sieht in solch gelagerten Aktionen der „Letzten Generation“ eindeutig Straftaten, die es zu verhindern und zu ahnden gilt. Sich auf Straßen festzukleben, den Flugverkehr zu behindern, Kunstwerke zu beschädigen und Gottesdienste zu stören ist keine Art der politischen Auseinandersetzung, die wir in unserer Demokratie pflegen.

Ist es hier notwendig, blockierende Personen durch die Polizei von der Straße oder aus Gebäuden zu tragen, sollten diese Kosten auch über die Gebührenordnung bei den identifizierten Personen in Rechnung gestellt werden. Der Schutz des Versammlungsgesetzes ist hier aus unserer Perspektive nicht gegeben.



In der Allgemeinen
Gebührenordnung auch die
administrativen Kosten
miteinbeziehen

Die AllGO weist in der Tarifziffer (TZ) 108 (als einzige Grundlage gefahrenabwehrrechtliche polizeiliche Amtshandlungen aus dem NPOG) überwiegend TZ aus, die nach Aufwand (Personal+Kfz) erhoben werden. Hierbei sind nur die vollzugspolizeilichen Handlungen (Ausnahme Reinigung von verschmutzten Räumen oder Kfz i.Z.m. Gewahrsam TZ 108.2) in die Aufwandsberechnung einzubeziehen.

Der Aufwand in der Verwaltung (DT 21.3) für das Betreiben des kostenrechtlichen Verfahrens, von der

- Erfassung
- über die Anhörung,
- die Heranziehung,
- der Zahlungseingangserfassung
- bis hin zur automatisierten Übergabe der Zuständigkeit an die Vollstreckungsstelle im NLBV, **ist nicht z.B. als Bearbeitungspauschale/-gebühr abrechnungsfähig.**



Gebühren für erforderliche Verkehrsmaßnahmen erweitern

Weiterhin ist der Rahmen der möglichen gebührenrechtlichen Inanspruchnahme insbesondere über die Tarifziffer (TZ) 108.1 (basierend auf Maßnahmen aus § 11 NPOG) zu eng gesteckt.

Verkehrssicherungsmaßnahmen können z.B. nur im Zusammenhang mit Begleitungen von Großraum- und Schwertransporten als Gebühr geltend gemacht werden.

Eine Erweiterung auf Verkehrsmaßnahmen bei sonstigen Veranstaltungen (Schützenausmärsche/Umzüge/Sportveranstaltungen) **außerhalb des Versammlungsrechtes** wäre erstrebenswert.

Diese pol. Maßnahmen müssten dann ihre Rechtsgrundlage im § 11 NPOG finden. Klassische Verkehrssicherungsmaßnahmen leiten sich in der Rechtsgrundlage in der Praxis aus der StVO ab.

Eine neue TZ für StVO-Maßnahmen (z.B. Aufnahme von VUV oder eben jene Verkehrssicherungsmaßnahmen) könnte hier Abhilfe schaffen.



Gebühren für Transporte von
Personen mit Handicaps
(Demenz, psychische Störungen)
vom Auffinde-/Antreffort
zum Wohnort
nicht pauschal erheben.

Opportunitätsprinzip anwenden

Immer wieder kommt es dazu, dass verwirrte, meist ältere Menschen von zuhause oder einem Heim abgängig sind. Werden diese Personen im Rahmen der Fahndung angetroffen oder auch zufällig als hilfebedürftig erkannt und in Gewahrsam genommen, ist zwingend eine Kostenrechnung für den Transport mit dem FuStw zu erstellen.

Dies sollte aus der Kostenordnung gestrichen werden, mindestens aber nicht zwingend nötig sein, sondern individuell nach dem Opportunitätsprinzip entschieden werden können, beispielsweise bei wiederkehrenden Einsätzen.

Gerade hier ist die Polizei als Bürgerpolizei tätig. Die Angehörigen und auch die Polizeibeschäftigten selbst haben wenig Verständnis dafür, dass bei solchen Sachverhalten nachträglich Rechnungen geschrieben werden müssen.



- Digitalisierung zwingend erforderlich
- Polizeivollzug ist zu entlasten
- Gebühren in den Polizeihaushalt fließen lassen

Es ist zwingend erforderlich, **die Erstellung der Kostenrechnungen zu polizeilichen Sachverhalten zu digitalisieren**, um damit die Polizeikräfte von administrativer Arbeit zu entlasten und durch eine automatisierte Erstellung der Kostenrechnungen die Fehlerquellen zu minimieren.

Administrative Tätigkeiten hierbei aus dem Bereich Vollzug zu lösen, setzt im Umkehrschluss Personal frei, um dem Personalmangel auch intern entgegenwirken zu können.

Wir fordern darüber hinaus dazu auf, **die erhobenen Gebühren in den Polizeihaushalt zurückfließen zu lassen**, um die Gelder für die Modernisierung von Polizeigebäuden, für den nachhaltigen Ausbau digitaler Infrastruktur sowie zur Beschaffung einer ausreichenden Anzahl moderner FuStw zu nutzen.